

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen



Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Glienicke/Nordbahn (Aufwandsentschädigungssatzung FFW)

- Nichtamtliche Lesefassung -

bestehend aus:

* Aufwandsentschädigungssatzung FFW
(in Kraft getreten am 01.01.2014)

*1.Änderungssatzung vom 21.05.2019
(in Kraft getreten am 01.01.2019)

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 19

Fachdienst Bürgeramt

Telefon: (033056) 692 07, Ordnungsangelegenheiten@glienicke.eu

Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Glienicke/Nordbahn (Aufwandsentschädigungssatzung FFW)

§ 1 Zweck und Umfang

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Glienicke/Nordbahn erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung sowie Zuschüsse zur Würdigung des Ehrenamtes.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, Fahrt- und Telefonkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, abgegolten.

(3) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z.B. der LSTE = Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden.

§ 2 Anspruchsberechtigte und Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Funktion Höhe in € / monatlich

	Funktion	Höhe in € / monatlich
a)	Gemeindebrandmeister (Wehrführer)	200,00
b)	stellvertretender Gemeindebrandmeister	175,00
c)	Zugführer	150,00
d)	Gruppenführer	130,00
e)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	175,00
f)	Jugendfeuerwehrwart	150,00
g)	Kinderfeuerwehrwart	150,00
h)	Jugendbetreuer und Betreuer Kinderfeuerwehr	130,00
i)	Gerätewart (verlastete Fahrzeugtechnik) und Techniker (Fahrzeuge und Werkstatt)	130,00
j)	Atemschutzwart	130,00
k)	Funk- und Batteriewart und der Stellvertreter	130,00
l)	Kleiderwart	130,00
m)	aktive Kameraden	60,00

(2) Für Übungsdienste, technische Dienste, von der Wehrführung angewiesene Sonderaufgaben und Einsätze erhält jeder Kamerad eine Vergütung in Höhe von 20,00 Euro je angefangener Stunde

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt rückwirkend bis spätestens 20. des Folgemonats auf die von den Anspruchsberechtigten benannten Konten.

a. Sie erfolgt an die Funktionsträger unabhängig von der Teilnahme an den Übungsdiensten, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Wehrführer die Ausübung der übertragenen Funktion im erforderlichen Umfang bestätigt;

b. Sie erfolgt an die Kameraden abhängig von der Teilnahme an den Übungsdiensten, wobei die Anwesenheitsprotokolle der Wehrleitung Grundlage für die Zahlung sind.

(2) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, erhält er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Funktionsträger entfällt, wenn er ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr an weniger als der Hälfte der Dienste im Abrechnungsmonat teilnimmt. Unberührt hiervon bleibt die Zahlung nach § 2 (2).

(3) Der Wehrführer kann Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (zum Beispiel säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung kürzen oder versagen.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung zu belassen.

§ 5 Würdigung langjähriger Dienste / Ehrungen / besondere Leistungen / Zuwendungen

(1) In Würdigung langjähriger, treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr Glienicke/Nordbahn erhalten die Mitglieder auf Antrag des Wehrführers folgende Zuwendung:

- a. für 10 Jahre treue Dienste 300,00 €
- b. für 20 Jahre treue Dienste 400,00 €
- c. für 30 Jahre treue Dienste 500,00 €
- d. sowie für jedes weitere Jahrzehnt 600,00 €

(2) Bei besonderen Leistungen kann der Wehrführer einzelnen Kameraden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 200,00 € einmalig im Jahr gewähren. Diese sind unter anderem schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer oder psychischer Belastung sowie Leistungen, die in der Freizeit im erheblichen Maße zusätzlich erbracht werden. Die Zahlung erfolgt im Dezember nach Mitteilung durch den Wehrführer.

(3) Anlässlich persönlicher Jubiläen/Ereignisse erhalten die Mitglieder auf Antrag des Wehrführers

folgende Zuwendung:

- a. 80,00 € für jeden runden Geburtstag
- b. 30,00 € Wechsel in den aktiven Dienst (mit 18. Lebensjahr)

(4) Die Ehrungen/Zuwendungen werden durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter überreicht.

§ 6 Verpflegung bei Einsätzen

(1) Sofern die Einsatzdauer über drei Stunden liegt, kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen.

(2) Dies gilt auch für Einsätze unter extremen Bedingungen, die weniger als drei Stunden andauern und wenn der Wehrführer oder dessen Stellvertreter die Notwendigkeit zur Verpflegung erklärt.

(3) Der Verpflegungssatz kann bis zu max. 8,00 €/Person/Mahlzeit betragen.

(§ 7 Inkrafttreten)

Die vorstehenden Regelungen gelten mit In-Kraft-Treten der 1.Änderungssatzung am 01.01.2019.

Der Bürgermeister